

**Allgemeine Geschäftsbedingungen WTT gültig  
für:**

- Waste Treatment Technologies Netherlands B.V.
- Waste Treatment Technologies Canada Ltd.
- Waste Treatment Technologies Services B.V.
- Alle Unternehmen, die Waste Treatment Technologie zugehörig sind.



## **I. Allgemeine Bedingungen**

### **Artikel 1 Definitionen**

1.1. WTT: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Waste Treatment Technologies Netherlands B.V. mit statutarischem Sitz in Oldenzaal.

1.2. Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche mit der WTT einen Vertrag abgeschlossen oder über das Zustandekommen eines Vertrages verhandelt oder der WTT ein Angebot gemacht hat.

1.3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote oder Offerten von WTT und alle mit WTT abgeschlossenen Verträge sowie ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um Kauf- oder Verkaufsverträge bzw. um Verträge zum Verrichten von Dienstleistungen handelt und ungeachtet eventueller (vorheriger) Verweise seitens des Auftraggebers auf eigene oder andere Geschäftsbedingungen.

1.4. Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist, soweit diese mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen.

1.5. Von den Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur in schriftlicher Form abgewichen werden.

1.6. Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Geschäftsbedingungen und dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag gilt die mit WTT abgeschlossene Vertragsregelung.

1.7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig sein oder für nichtig erklärt werden oder sonstwie ihre Rechtsgültigkeit verlieren, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unbeschadet.

### **Artikel 2 Geltende Bedingungen**

Waste Treatment Technologies B.V., im Folgenden WTT genannt, gibt Angebote ab und schließt Verträge hinsichtlich der Lieferungen von Waren und des Verrichtens zusätzlicher Arbeiten ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen

Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses von WTT. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unbeschadet, es sei denn, dass das Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

### **Artikel 3 Angebot; Zustandekommen des Vertrages**

Ein Angebote von WTT sind freibleibend. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von WTT zustande. Die zu einem Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Abmessungen, Gewichtsangaben usw. gelten nur annähernd, es sei denn, WTT hat ausdrücklich erklärt, dass diese als exakte Angaben gelten. Ergänzungen und/oder Änderungen von abgeschlossenen Verträgen inkl. Kündigungen von abgeschlossenen Verträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von WTT schriftlich bestätigt wurden.

### **Artikel 4 Preise**

Alle von WTT genannten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer. Die Preise für die zu liefernden Waren verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ex works, rein netto und ohne Verpackung und Versandkosten laut der letzten Version der Incoterms. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der maßgeblichen Preisfaktoren von bestellten Waren ein wie Lohn-, Material-, Transportkosten usw., ist WTT zur Erhöhung der entsprechenden Preise berechtigt. In den Preisen sind die Kosten für den Anschluss und/oder Verbrauch von Gas, Wasser, Strom oder die Nutzung anderer Infrastruktureinrichtungen nicht enthalten.

### **Artikel 5 Zahlungen**

Zahlungen müssen spätestens innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung schuldet der



Auftraggeber Verzugszinsen auf die nicht bezahlten Rechnungsbeträge, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf. Die gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei verspäteter Zahlung ist WTT berechtigt, die Ausführung des Vertrages bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung auszusetzen, und im Falle einer unvollständigen Zahlung den Vertrag nach schriftlicher Zahlungsaufforderung ganz oder teilweise aufzulösen. In jedem Fall bleibt das Recht auf Schadensersatz unberührt. Eine Verrechnung mit Forderungen an WTT ist nicht erlaubt. Im Falle einer Zahlungsfähigkeit Insolvenz oder Pfändung des Auftraggebers wird alles, was dieser WTT schuldet, unverzüglich und uneingeschränkt fällig und kann WTT sofort verrechnen. Wenn WTT in einem Gerichtsverfahren Recht gegeben wird, gehen alle angefallenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

#### **Artikel 6 Änderungen in der Arbeit**

Änderungen in der Arbeit resultieren in jedem Fall in Mehr- oder Minderarbeit, wenn:

- eine Änderung im Plan, den Spezifikationen oder im Leistungsverzeichnis erfolgt;
- die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Mehrarbeit wird auf Basis des Werts der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem die Mehrarbeit verrichtet wurde. Minderarbeit wird auf Basis des Wertes der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

#### **Artikel 7 Lieferung; Abnahme**

Die von WTT angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd und beginnt am Tag des Zustandekommens des Vertrages und des Erhalts sämtlicher für die Ausführung des Vertrages relevanten und vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Wenn andere Umstände vorliegen als die, welche WTT bei Bestimmung der Lieferzeit bekannt waren, kann WTT die Lieferzeit um die unter diesen Umständen zur

Ausführung des Auftrages benötigte Zeit verlängern. Lassen sich die Arbeiten nicht in die Planung von WTT einpassen, werden diese ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt. Bei erforderlicher Mehrarbeit wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, die zur Lieferung der für die Ausführung der Mehrarbeit erforderlichen Materialien und Teile benötigt wird. Lässt sich die Mehrarbeit nicht in die Planung von WTT einpassen, wird diese ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt. Bei einer Verschiebung der Verpflichtungen seitens WTT wird die Lieferzeit um die Dauer der Verschiebung verlängert. Lässt sich die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung von WTT einpassen, werden diese ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt. Eine Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit ergibt, sofern nicht anders vereinbart, kein Recht auf Schadensersatz. WTT gerät aufgrund der Fristverschiebung nur dann in Verzug, wenn sie auch nach dem Verstreichen einer durch den Auftraggeber schriftlich gestellten angemessenen Frist ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber aufgrund ihr zuzurechnender Umstände nicht oder nicht im vollen Umfang nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist dann befugt, den Vertrag aufzulösen, sofern die Aufrechterhaltung nicht in angemessener Weise von ihm erwartet werden kann. WTT ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet. Ein Versäumnis wie beispielsweise die volle oder teilweise Nicht-Verfügbarkeit zugesagter Unterlagen, welche die Nutzung der Lieferung oder Leistung nicht ernsthaft behindert, stellt keinen Grund für die Berufung wegen Fristüberschreitung und für die Weigerung der Annahme oder Bezahlung dar.

#### **Artikel 8 Übergang von Risiko und Eigentum**

Das Risiko in Bezug auf die zu liefernden Sachen trägt der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der Ankunft am vereinbarten Lieferort. Das Eigentum einer gelieferten Sache geht erst dann auf den Auftraggeber über, nachdem dieser alle seine sich aus der Lieferung der Sache sowie anderer von WTT zuvor oder danach gelieferten Sachen inkl. den damit verbundenen Arbeiten, Zinsen und Kosten gegenüber WTT

ergebenden Schulden beglichen hat. WTT hat das Recht, gelieferte, jedoch nicht rechtzeitig bezahlte Sachen ohne nähere Inverzugsetzung und richterliche Vermittlung zurückzunehmen (lassen) und der Auftraggeber erteilt WTT im Voraus sein Einverständnis, dass alle Orte in und um den Betrieb des Auftraggebers betreten werden dürfen. Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner normalen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Nutzung der Sachen befugt, auf denen ein Eigentumsvorbehalt beruht. Der Auftraggeber ist nicht dazu befugt, die Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt beruht, zu verpfänden oder mit anderen begrenzten Rechten zu belasten.

### **Artikel 9 Umstände höherer Gewalt**

WTT ist zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen berechtigt, wenn sie aufgrund von Umständen, die beim Abschluss des Vertrages nicht zu erwarten waren und die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, vorübergehend an der Einhaltung ihrer Verpflichtungen verhindert ist. Als derartige Umstände gelten in jedem Fall, jedoch nicht darauf beschränkt: Krieg oder ein diesem ähnlicher Umstand, Mobilmachung, Revolte, Sabotage, Terror und Terrorgefahr, Brand, Blitzschlag, Im- oder Explosion bzw. Ausströmen von gefährlichen Gasen oder Stoffen, Naturkatastrophen, extreme Witterungsverhältnisse, Streik, Besetzung, Boykott oder Blockade sowie Maßnahmen in- oder ausländischer Behörden wie beispielsweise ein Einfuhr-, Ausfuhr-, Liefer- oder Produktionsverbot. WTT ist nicht mehr zur Aussetzung befugt, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit zur Einhaltung über sechs Monate gedauert hat. Erst nach Ablauf dieser Frist und ausschließlich den Teil der Verpflichtungen betreffend, der noch nicht erfüllt wurde, kann der Vertrag aufgelöst werden. In diesem Fall haben die Vertragsparteien kein Recht auf Ersatz des infolge der Auflösung erlittenen oder zu erleidenden Schadens.

### **Artikel 10 Mängel an den Waren und Arbeiten**

Falls eine gelieferte Ware oder eine verrichtete Leistung oder Arbeit einen Mangel aufweist, hat der

Auftraggeber das Recht auf Nacherfüllung durch WTT mittels -nach Wahl von WTT -Reparatur, Ersatz oder Wiederausführung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Mangel ist, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung der betreffenden Ware oder der Mitteilung, dass die Leistung oder Arbeit erbracht wurde, festgestellt worden;
- Der Mangel wurde innerhalb von 14 Tagen, nachdem dieser in angemessener Weise festgestellt hätte werden können, WTT schriftlich mitgeteilt;
- Wenn der Mangel aufgrund einer WTT zuzuschreibenden Ursache entstanden ist;
- Wenn eventuelle Ergänzungen an oder Änderungen in der gelieferten Sache oder den erbrachten Arbeiten, Störungsbehebungen oder Wartungsarbeiten von WTT oder mit vorherigem schriftlichen Einverständnis von

WTT ausgeführt worden sind;

- Wenn das verwendete Verbrauchsmaterial den Spezifikationen von WTT entspricht;
- Wenn die Reparatur des Mangels vernünftigerweise unmöglich ist.

Bei Ersatz bleiben freiwerdende Teile das Eigentum von WTT oder gehen in das Eigentum von WTT über. Die Kosten der Demontage und Montage der gelieferten Sache gehen zu Lasten des Auftraggebers. Falls die Reparatur nicht am ursprünglichen Lieferort stattfindet, kann WTT darüber hinaus Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten in Rechnung stellen. WTT kann verlangen, dass eine für die Reparatur in Betracht kommende Sache auf Kosten des Auftraggebers zu ihr oder an eine von ihr angegebene Adresse gesendet wird. Es steht WTT frei, Mängel auf eigene Veranlassung zu reparieren. Bei Mängeln infolge von Reparaturen gilt eine wie o.g. drei Monate nach Ausführung der Reparatur dauernde, jedoch auf jeden Fall bis zur ursprünglichen Dauer von sechs Monaten dauernde Pflicht zur Nacherfüllung. Ein Vertrag kann aufgrund eines Mangels nur dann ganz oder teilweise aufgelöst werden, sofern deren

Handhabung vom Auftraggeber vernünftigerweise nicht erwartet werden kann. Für Mängel, die infolge von normalen Verschleiß, unsachgemäßer Nutzung oder falsch ausgeführter Wartung entstanden sind, wird keine Garantie gewährt

### **Artikel 11 Haftung für Schäden**

WTT haftet für Schäden, die der Auftraggeber erleidet und die die ausschließliche und direkte Folge eines WTT zuzuschreibenden Versäumnisses sind. Für eine Erstattung kommen jedoch nur die Schäden in Betracht, für die WTT versichert ist bzw. billigerweise hätte versichert sein müssen. Wenn es WTT zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist, eine o. g. Versicherung abzuschließen oder danach zu angemessenen Konditionen zu verlängern, ist der Schadensersatz auf den Betrag beschränkt, der von WTT gemäß vorliegendem Vertrag (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt wird. Folgendes kommt nicht für Erstattung in Betracht: Gewinneinbußen, Einkommensverlust, Produktionsverlust, Stagnation oder Verzögerung im Produktions- oder Betriebsablauf, Verlust von Informationen inkl. Kosten für deren Wiederherstellung, entgangene Einsparungen, entgangene Verträge, umsonst zustande gekommene Arbeitskosten, Zunahme operationaler Kosten, Mehrkosten durch Einkauf an anderer Stelle und an Dritte geschuldete Preisnachlässe oder Strafen, von Mitarbeitern des Auftraggebers und/oder vom Auftraggeber eingeschalteten Dritten erbrachte Arbeiten, Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Das Recht auf Schadensersatz verfällt, wenn sich nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Entdeckung des Schadens schriftlich darauf berufen wird. Ein Schaden kommt nicht für eine Erstattung in Betracht, wenn dieser über sechs Monate nach Lieferung der betreffenden Ware oder Mitteilung der erfolgten Arbeiten in Erscheinung treten. Sofern WTT Empfehlungen abgibt, ohne dass die Erteilung von Empfehlungen ausdrücklich vereinbart wurde, sind diese Empfehlungen freibleibend. WTT übernimmt dafür keine Haftung.

### **Artikel 12 Geistige Eigentumsrechte**

WTT behält sich sämtliche Rechte inkl. der geistigen Eigentumsrechte bezüglich der Informationen vor, welche dem Auftraggeber im Rahmen des Zustandekommens und der Ausführung eines Vertrages z. B. in Form von Zeichnungen, Schaltplänen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Visualisierungen, Software oder zusätzliche Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von WTT Dritten nicht zugänglich gemacht und vom Auftraggeber nur im Rahmen des Zustandekommens und Ausführens des Vertrages verwendet werden. Sollte ein Vertrag nicht zustande kommen, so hat der Auftraggeber die Informationsträger und eventuelle Kopien davon inkl. des Angebots auf erste Aufforderung von WTT unverzüglich zurückzugeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist WTT berechtigt, eine Geldstrafe in Höhe von Euro 100.000,- pro Vorfall in Rechnung zu stellen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.

### **Artikel 13 auflösung**

Der Auftraggeber ist von Rechts wegen in Verzug und WTT ist berechtigt, den Vertrag ohne nähere Inverzugsetzung oder richterliche Vermittlung aufzulösen, wobei das Recht auf Schadensersatz davon unberührt bleibt, wenn der Auftraggeber:

- ein Insolvenzverfahren beantragt hat, einen Zahlungsaufschub erhält, er die gesetzliche Schuldensanierungsregelung für sich geltend macht, er entmündigt oder sein Vermögen ganz oder teilweise unter Betreuung gestellt wird oder, wenn ein Antrag diesbezüglich gestellt wurde;
- das Verfügungsrecht über sein Unternehmen oder einen Teil davon ganz oder teilweise überträgt, sein Unternehmen ganz oder teilweise liquidiert oder stilllegt oder, wenn er in irgendeiner Weise seine wirtschaftliche Tätigkeit niederlegt;
- gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag und/oder den vorliegenden

Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.  
Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Vertragsauflösung. Beträge, die WTT in Bezug auf die bereits erbrachten/gelieferten Arbeiten gemäß Vertrag in Rechnung gestellt hat, bleiben weiterhin geschuldet und werden mit dem Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig.

#### **Artikel 14 Geltendes Recht, Streitigkeiten**

Abgeschlossene Verträge unterliegen dem niederländischen Recht. Davon ausgenommen ist das Wiener Kaufrecht (CISG). Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und WTT werden ausschließlich dem zuständigen Richter im Gerichtsbezirk Almelo zur Entscheidung vorgelegt.

## **II. Zusätzliche Bestimmungen für zusätzliche Arbeiten wie Installation, Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Überholung und Reparatur sowie Empfehlungen, Schulungen und Unterstützungen.**

#### **Artikel 1 Qualität und Umfang der Leistungen von WTT**

WTT wird die Arbeiten mit Sorgfalt erbringen und für deren Ausführung qualifizierte Personen zur Verfügung stellen. Wenn ein Auftrag im Hinblick auf eine bestimmte Person erteilt wird, die die Arbeiten auszuführen hat, behält sich WTT das Recht vor, diese Person durch eine andere Person mit vergleichbaren Qualifikationen zu ersetzen. WTT ist verpflichtet, nur die Leistungen zu erbringen, welche mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wurden. WTT ist zur Erbringung von Mehrarbeit nur in dem Falle verpflichtet, wenn von WTT vorab ein schriftliches Einverständnis dazu erteilt wurde. WTT darf davon ausgehen, dass Mitarbeiter des Auftraggebers, die einen Auftrag zur Mehrarbeit erteilen, dazu befugt sind. WTT haftet nicht für die Angemessenheit und Tauglichkeit von Entwürfen, Zeichnungen, Richtlinien, Materialien und Ähnliches, die vom oder aufgrund des Auftraggebers vorgeschrieben oder zur Verfügung gestellt werden.

#### **Artikel 2 Beratungs- und Unterstützungsarbeiten sowie Inspektionen**

Der Auftraggeber trägt, sofern nicht anders vereinbart, die Verantwortung für die Ausführung von Beratungs- und Unterstützungsarbeiten, bei denen das Fachwissen und die Assistenz von WTT verwendet werden. Während der Garantiezeit ist WTT berechtigt die Anlage zu überprüfen wobei die Probenahme sowie die verbindliche Analyse des Eingang-Materials durch ein amtlich anerkanntes Labor analysiert wird. Die Ergebnisse ist für WTT und Ihr Kunde verbindlich.

#### **Artikel 3 Arbeitszeiten**

WTT führt, sofern nicht anders vereinbart, die Arbeiten zu normalen Arbeitszeiten aus. Unter normalen Arbeitszeiten werden Werktage zwischen 08.30 Uhr und 17.00 Uhr verstanden. Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

#### **Artikel 4 Verpflichtungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber garantiert, dass WTT ihre Arbeiten rechtzeitig und ohne Verspätung ausführen kann. Der Auftraggeber ist dazu angehalten, sämtliche Informationen und Unterlagen, welche WTT zur korrekten Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form sowie in der gewünschten Weise zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist der Auftraggeber dazu angehalten, WTT unverzüglich über wichtige, die Ausführung der Arbeiten betreffende Tatsachen und Umstände zu informieren. Sofern sich aus der Art des Auftrages nichts Gegenteiliges ergibt, haftet der Auftraggeber für die Korrektheit, Vollständigkeit und Vertrauenswürdigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, und zwar auch dann, wenn diese von Dritten stammen. In jedem Fall erbringt der Auftraggeber auf eigene Kosten und eigenes Risiko die nachfolgenden Leistungen, es sei denn, dass diese für die Arbeiten nicht erforderlich sind bzw. eine anderslautende

Vereinbarung vorliegt:

- die Bereitstellung von Zeichnungen, die nicht von WTT erstellt werden, sowie von anderen erforderlichen Informationen und Unterlagen bzgl. der auszuführenden Arbeiten und des Arbeitsplatzes;
- die Veranlassung der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen;
- die Veranlassung und Durchführung der erforderlichen Prüfungen durch Dritte;
- die Ausführung von zivilen Arbeiten wie Hack-, Abbruch-, Fundaments-, Maler, Boden- und Gerüstbauarbeiten;
- die ausreichende Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und (Press-)Luft inklusive der entsprechenden Anschlüsse sowie die ausreichende Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln;
- die Entsorgung von Abwasser, Abfallmaterialien inkl. Verpackungsmaterialien sowie Abfallstoffen
- die Bereitstellung für das von WTT mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Personal geeigneter Arbeitsräume oder einer geeigneten Unterkunft, die mit den erforderlichen Einrichtungen wie Sanitär, Beleuchtung, Heizung, Informations- und Telekommunikationsgeräten sowie Abstellmöglichkeiten ausreichend ausgestattet sind;
- das Treffen sämtlicher Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen, die erforderlich sind oder von WTT gewünscht werden, um die Arbeiten gemäß behördlicher Auflagen ausführen zu können, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen, die aufgrund der niederländischen Arbeits- oder Umweltschutzgesetzgebung in Bezug auf die mit den Arbeiten verbundenen Risiken erforderlich sind, welche die mit den normalen Aktivitäten von WTT verbundenen üblichen Risiken übersteigen. Wenn der Auftraggeber seinen o.g. Pflichten nicht nachkommt und sich daraus eine Verzögerung der Arbeiten ergibt, werden die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sobald der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt hat und die Ausführung der Arbeiten in die Planung von WTT eingepasst werden kann. Die sich aus der verzögerten Ausführung des

Auftrages ergebenden zusätzlichen Arbeiten und/oder Kosten sowie Schäden, die aufgrund der Nichterbringung, der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erbringung der erforderlichen Leistungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **Artikel 5 Vergütungen**

Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart wurde, auf der Grundlage der für die Arbeiten erforderlichen Arbeitsstunden und des erforderlichen Materials. Die Arbeitsstunden und das erforderliche Material werden durch oder von WTT anhand dazu vorgesehener Abrechnungslisten belegt. Diese Listen werden dem Auftraggeber in Abschrift bereitgestellt und zur Genehmigung vorgelegt. Eine Abrechnung gilt als genehmigt, wenn gegen den Inhalt nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen schriftlich und begründet widersprochen wurde. Nach Genehmigung kann gegen die darauf begründete Abrechnung kein Widerspruch mehr eingelegt werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß der im Laufe der Ausführung der Arbeiten bei WTT geltenden Tarife, Zuschläge und Preise.

Darüber hinaus wird der Auftraggeber an WTT vergüten:

- Reise- und Aufenthaltskosten inkl. der Kosten für Übernachtung oder vorübergehende Unterbringung;
- Kosten für den Einsatz von Geräten, Werkzeugen und besonderen Instrumenten;
- Transportkosten.

Bei Vereinbarung eines Gesamt- oder Verrechnungspreises pro Einheit gilt dieser für die Ausführung innerhalb der in Artikel 3 genannten normalen Arbeitszeiten unter Umständen, die WTT zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind. Falls nach dem Vertragsabschluss kostensteigernde Umstände aufgrund von Verhältnissen entstehen, die WTT nicht zuzuschreiben sind (beispielsweise neue Vorschriften von Behörden oder Prüfeinrichtungen), kann WTT die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Aufträge zur Mehrarbeit mündlicher wie schriftlicher

Art begründen einen Anspruch von WTT auf Zuzahlung.

### **Artikel 6 Erbringung und Abnahme**

Falls die vereinbarten Arbeiten nach Meinung von WTT erbracht sind, wird sie den Auftraggeber darüber in Kenntnis setzen. Innerhalb der darauffolgenden vierzehn Tage teilt der Auftraggeber schriftlich mit, ob er die Leistung abnimmt oder nicht. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber es unterlässt, die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu bestätigen. Die Arbeiten gelten ebenfalls in dem Moment als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Arbeit funktionell in Betrieb nimmt. Ein Mangel, welcher die Nutzung nicht ernsthaft erschwert, bildet keinen Grund für eine Nichtannahme. Die Verpflichtung von WTT zur Beseitigung des Mangels bleibt davon unberührt. Mit der Abnahme der Arbeiten verfallen die Rechte des Auftraggebers hinsichtlich der Mängel, die er während der Abnahmefrist festgestellt hat oder in angemessener Weise hätte feststellen können und über die er WTT nicht schriftlich informiert hat.

### **Artikel 7 Risiko**

Auf Bitten von WTT wird der Auftraggeber auf der Baustelle unmittelbar nach der Anlieferung von Materialien, Bauteilen, Geräten und Ähnlichem eine Liste unterschreiben, aus der sich die Menge und der Zustand dieser angelieferten Sachen auf der Baustelle ergibt. Eine Beschädigung oder ein vollständiger Verlust der genannten Sachen geht, sofern WTT keine Schuld diesbezüglich zugewiesen werden kann, zu Lasten des Auftraggebers. Falls dem Auftraggeber gehörende Gegenstände vor der Abnahme beschädigt werden oder ganz bzw. teilweise abhanden kommen, trägt der Auftraggeber das diesbezügliche Risiko, sofern WTT keine Schuld an der Beschädigung oder des Verlusts hat.

### **Artikel 8 Kündigung**

Vorbehaltlich eines vorab erstellten Einverständnisses seitens WTT ist der Auftraggeber zur Begrenzung des

Auftrages oder zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall muss der Auftraggeber WTT alle mit der Auflösung verbundenen Kosten und Schäden ersetzen.